

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses nach dem Bundesbaugesetz in der Stadt Alzenau i.UFr.

Vom 27. Juli 2001

Die Stadt Alzenau i.UFr. erlässt aufgrund der Artikel 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG

über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

§ 1

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18. Januar 1961 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert am 11. Februar 1983 (GVBl. S. 3) erhalten ein Sitzungsgeld von 30 EUR.

Die Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuss angehören, erhalten abweichend von Absatz eins eine Entschädigung von 25 EUR je angefangene Stunde. Mitglieder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, erhalten außerdem Reisekostenvergütung in Form von Wegstreckenentschädigung nach den jeweils gültigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

Der erste Bürgermeister erhält keine Entschädigung.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

§ 3

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses nach dem Bundesbaugesetz in der Stadt Alzenau i. UFr. vom 23. September 1982 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Alzenau, den 27. Juli 2001
STADT ALZENAU i.UFr.

gez.
Walter Scharwies
Erster Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 12. Oktober 2001